

KOPIE

Eidgenössisches Politisches
Departement

Bern, den 18. Dezember 1934.

Abteilung für Auswärtiges

Herrn Pfarrer K ö c h l i n ,
St. Martinskirchplatz 3,
B a s e l .

Gehrter Herr,

Wir beehren uns, den Empfang Ihres an Herrn Minister de Stoutz gerichteten Schreiben vom 14.d.M. betreffend Herrn Professor D. Karl B a r t h in Bonn zu bestätigen. Von Ihren Mitteilungen haben wir mit lebhaftem Interesse Kenntnis genommen. Wir sind natürlich gerne bereit, uns für die Wahrung der Interessen dieses Landsmannes einzusetzen, soweit dies angesichts der Tatsache, dass er zugleich deutscher Staatsangehöriger ist, möglich sein wird. Herr Professor Barth hat schon im September 1933 auf dem Departement vorgesprochen, um sich zu erkundigen, wieweit er im Falle von Schwierigkeiten auf schweizerischen Schutz rechnen könnte. Unser Mitarbeiter, der ihn damals empfangen hatte, erklärte ihm, dass er natürlich jederzeit das Schweizerische Generalsekretariat in Köln, in dessen Konsularbezirk er wehnt, um Rat fragen könne. Es dürfte sich empfehlen, im Falle einer Verhaftung das Generalkonsulat sofort verständigen zu lassen, damit dasselbe oder die Schweizerische Gesandtschaft in Berlin sich daraufhin wenigstens auf offiziösem Weg für sein Schicksal interessieren könne. Leider muss nun nach Ihren Ausführungen mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass dieser Fall eintritt. Wir möchten deshalb die damals Herrn Professor Barth erteilten Ratschläge auch Ihnen gegenüber wiederholen.

In den Streit über die Ablegung des Amtseides können wir uns natürlich in keiner Weise ^{ein}mischen. Es steht ausschliesslich den deutschen Behörden zu, zu beurteilen, ob sie ausnahmsweise von

einem Staatsbeamten die Ablegung des Amtseides unter gewissen Vorbehalten zulassen wollen. So verständlich der Standpunkt des Herrn Barth ist, so ist es uns doch nicht möglich, den deutschen Behörden daraus einen Vorwurf zu machen, dass sie darauf nicht eintreten wollen.

Allfällige Schritte unseres Gesandten dürften vielmehr erst dann in Frage kommen, wenn tatsächlich zu einer Verhaftung unseres Landsmannes geschritten oder er an der Rückkehr in die Schweiz gehindert werden sollte. Auch in diesem Fall sind einer diplomatischen Verwendung so lange enge Grenzen gezogen, als Herr Barth das deutsche Bürgerrecht besitzt. Es wird immerhin möglich sein zu versuchen, auf offiziösem Wege durch Vermittlung des Auswärtigen Amtes die Freilassung und die freie Ausreise nach der Schweiz zu erwirken. Wir haben zudem für alle Fälle von Ihren Mitteilungen sofort der Gesandtschaft in Berlin Kenntnis gegeben und sie ermächtigt, je nach den sich ergebenden Umständen alle ihr möglich erscheinenden Schritte zugunsten dieses Mitbürgers bei der deutschen Regierung zu unternehmen.

Genehmigen Sie, geehrter Herr, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Eidgenössisches Politisches Departement
sig. Metta.